

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.02.1955

Geschäftszahl

2784/54

Rechtssatz

ISd § 63 Abs 3 AVG kommt es nicht auf eine formell und inhaltlich vollendete Darstellung des Berufungsbegehrens an; es muß aber mit Sicherheit zu erkennen sein, was die Partei anstrebt und womit sie ihren Standpunkt zu vertreten glaubt. *

E 10.2.1955, 2784/54 #1

Beachte

y16772;